

Die gesetzliche Erbfolge im neuen türkischen Zivilgesetzbuch

Baki İlkey Engin*

I. Einleitung

Seit Anfang des Jahres 2002 gilt in der Türkei ein neues Zivilgesetzbuch. Durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist das alte Zivilgesetzbuch von 1926 abgelöst. Die wesentlichen Änderungen des neuen türkischen Zivilgesetzbuches befinden sich im Bereich Familienrecht, insbesondere im Güterrecht. Die neuen Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuches im Bereich Erbrecht stimmen dagegen überwiegend mit den Bestimmungen des alten ZGB überein. Die Änderungen in diesem Bereich sind größtenteils förmlich. Allerdings auch im Bereich Erbrecht sind einige sachliche Änderungen anzutreffen¹. In diesem Aufsatz werden diese sachlichen Änderungen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge erörtert.

* Dozent Dr., Lehrstuhl für Zivil und Schuldrecht, Juristische Fakultät, Istanbul Universität.

¹ Für die Änderungen im Erbrecht durch das neue ZGB: Serozan/Engin, *Miras Hukuku*, Ankara 2004, N.24-29; Baki İlkey Engin, 1998 *Tarihli Türk Medeni Kanunu Tasarısının Ölüme Bağlı Tasarrufun Konularına İlişkin Hükümlerinin (MKT.514-530) Değerlendirilmesi*, İ.Ü. Cumhuriyetin 75. Yıl Armağanı, İstanbul 1999, s.853 ff; Hasan İşgüzar, *Yeni Türk Medeni Kanunu'na Göre Miras Hukuku Hükümlerindeki Değişiklikler ve Yenilikler*, Ankara 2003; Rona Serozan, *Yeni Medeni Kanun'un Miras Hukuku alanındaki Yeniliklerinin Değerlendirilmesi*, FS Özsunay, İstanbul 2004, s.563 ff; Mustafa Dural, *Kritische Bemerkungen zum Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach dem neuen türkischen Zivilgesetzbuch*, FS Welser, Wien 2004, s.135 ff; Hanno Naumann, *Grundzüge des neuen türkischen Ehegüter- und Erbrechts*, RNotZ 2003, s.343 ff.

II. Intertemporales Recht

Das neue türkische Zivilgesetzbuch (ZGB) nebst Einführungsgesetz (EGZGB) ist am 08/12/2001 verkündet worden und ab dem 01/01/2002 in Kraft getreten². Nach dem für das intertemporales Recht grundlegenden Art. 1 EGZGB werden die Rechtswirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen ZGB sich ereignet haben, nach dem Gesetze beurteilt, das zur Zeit ihres Eintrittes galt³. Dementsprechend bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse („*Erbschaft und Erbgang*“) nach dem Gesetz, das an dem Tag des Erblassertodes gilt (Art. 17 EGZGB). Dementsprechend sind die neuen Vorschriften für alle Erbfälle anwendbar, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (01/01/2002) eingetreten sind. Für Erbschaft und Erbgang zuvor Verstorbener finden demgegenüber die Vorschriften des alten türkischen ZGB (aZGB) Anwendung.

III. Eingliederung des Erbrechts im Zivilgesetzbuch

Das Erbrecht befindet sich im dritten Buch des Zivilgesetzbuchs (Art. 495-682 ZGB)⁴. Entsprechend dem Inhalt des Erbrechts zerfällt das Erbrecht des türkischen Zivilgesetzbuchs in zwei Teile: Erster Teil „*Die Erben*“ (Art. 495-574) und zweiter Teil: „*Der Erbgang*“ (Art. 575-682). Der erste Teil behandelt die Berufung zur Erbschaft („wer Erbe wird“) und zwar unter zwei Titeln: Die Berufung kraft Gesetzes und die Berufung kraft Verfügung von Todes wegen. Demgemäss wird der erste Teil in zwei Abteilungen gegliedert: „*Die gesetzlichen Erben*“ (Art. 495-501) und „*die Verfügungen von Todes wegen*“ (Art. 502-574).

Der zweite Teil, in dem das Problem „*wie der Erbe zur Erbschaft gelangt*“ behandelt wird, enthält drei Abteilungen betreffend die Regelung des Erbanges, nämlich „*die Eröffnung des Erbanges*“ (Art. 575-588), „*die Wirkungen des Erbanges*“ (Art. 589-639) und „*die Teilung der Erbschaft*“ (Art. 640-682).

² Gesetze Nr. 4721 („Türk Medenî Kanunu“) und Nr. 4722 („Türk Medenî Kanununun Yürürlüğü ve Uygulama Şekli Hakkında Kanun“), Gesetzblatt („Resmi Gazete“) vom 08/12/2001, Nr. 24607.

³ Über die Probleme des Anwendungsrechts siehe Başak Baysal, *Kanunların Zaman Açısından Yürürlüğü*, in: FS Kocayusufpaşaoğlu, İstanbul 2004, s.475 ff.

⁴ Es entspricht den Art. 439-617 aZGB. Das neue ZGB ist völlig neu durchnummeriert worden.

IV. Gesetzliche Erbfolge

1. Allgemeines

Liegt keine Verfügung von Todes wegen vor, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Gesetzliche Erbfolge tritt auch ein, falls eine vorhandene Verfügung von Todes wegen nicht zur Geltung kommt (z.B. wegen der Unwirksamkeit der Verfügung oder bei Vorabsterben, Erbunwürdigkeit, oder Ausschlagung usw.) und für diesen Fall keine Ersatzverfügung (Substitution vulgaire) (Art. 520 ZGB)⁵ vorgesehen ist.

Gesetzliche Erben können sein (Art. 495-501 ZGB):

- a) die Blutsverwandten,
- b) der überlebende Ehegatte,
- c) das Adoptivkind und seine Nachkommen,
- d) das Gemeinwesen.

2. Gesetzliches Erbrecht der Blutsverwandten

a) Das türkische ZGB hat die Blutsverwandten nach dem Parentelensystem geordnet. Charakteristisch für das Parentelensystem des türkischen ZGB ist die Beschränkung der Erbfolge auf die engere Familie, im Gegensatz zum ausschließlichen Blutsverwandten-Erbrecht. Nach diesem System ist die Anzahl der erbberechtigten Blutsverwandten auf die dritte Parentele beschränkt. Die erste Parentele bilden die Nachkommen des Erblassers, die zweite die Eltern des Erblassers und ihre Nachkommen, die dritte die Großeltern und ihre Nachkommen. Ein erbenloser Nachlass fällt an das Gemeinwesen⁶. Das heisst, dass das türkische ZGB anders als das deutsche BGB eine Erbrechtsgrenze kennt. Nur die Zugehörigen der ersten drei Parentelen sind gesetzlich erbberechtigt.

⁵ Siehe dazu : Baki İlkay Engin, *Yedek Mirasçılık*, İstanbul 2003. Im Gegensatz zum deutschen Recht erwerben grundsätzlich die gesetzlichen Erben des Erblassers den Anteil des eingesetzten Erben, welcher die Erbschaft nicht antritt (Vorabsterben, Erbunwürdigkeit, Ausschlagung, Verzicht usw) (Art. 611 Abs.2 ZGB). Demgegenüber sieht in diesem Fall das deutsche BGB die Anwachsung des Anteils der eingesetzten Erben (BGB §2094 Abs.1, 3). Wegen Fehlen einer entsprechenden Vorschrift spielt die Ersatzverfügung im türkischen Recht eine besondere Rolle. Die Ersatzverfügung dient hier nämlich dazu, den fehlenden "Eintritt" bei der gewillkürten Berufung zu ergänzen (Engin, *Yedek Mirasçılık*, s.24).

⁶ Siehe unten 5.

- b) Die verschiedenen Parentelen bilden untereinander eine Rangfolge. Danach kommen die Parentelen nacheinander zum Zug, so dass, jede Parentel die ihr folgende ausschließt. Solange ein Erbe einer vorangehenden Parentel vorhanden ist, schließt er die Erben der folgenden Parentelen aus.
- c) Innerhalb einer Parentel gilt auch eine Rangordnung. Danach kommt nur die oberste Generation zum Zug. Die nähere Parentel schließt die entferntere aus. Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt daher die Nachkommen, die durch ihn mit dem Erblasser verwandt sind, von der Erbfolge aus. Neben einem Kind können nicht auch noch dessen Söhne und Töchter erben.

Fällt dagegen eine Person als Erbe außer Betracht, so treten deren Nachkommen an ihre Stelle: *Eintrittsrecht* der Nachkommen. Das Eintrittsprinzip gilt für alle Parentelen.

- d) Als nächste Erben des Erblassers kommen seine Nachkommen (1.Parentel) in Betracht (Art. 495 Abs.1 ZGB): Kinder, Großkinder, Urgroßkinder usw. Innerhalb der ersten Parentel werden in erster Linie die Kinder des Erblassers berufen. Sind mehrere Kinder vorhanden, so sind deren Erbteile gleich groß (Art. 495 Abs.2 ZGB). Anstelle eines Kindes, das aus irgendeinem Grund nicht Erbe wird, wird dessen Stamm, seine Nachkommen, zur Erbfolge berufen (Art. 495 Abs.3 ZGB). Dieses Eintrittsrecht steht aber nur den Abkömmlingen des Vorverstorbenen zu, nicht dagegen seinen anderen gesetzlichen Erben (insbesondere nicht seiner Witwe) oder seinen testamentarischen Erben.

Erbberechtignte Nachkommen sind sowohl die ehelichen als auch die außerehelichen Kinder. Voraussetzung ist jedoch das rechtliche Bestehen des Kindesverhältnisses. Dieses wird im Verhältnis zur Mutter durch Geburt (Art.282 Abs.1 ZGB), im Verhältnis zum Vater kraft der Ehe der Mutter⁷, durch Anerkennung oder richterliche Feststellung der Vaterschaft begründet (Art.282 Abs.2 ZGB). Das neue ZGB geht aus von der

⁷ Ist der Vater des Kindes nicht mit der Mutter verheiratet, so kann das Kindesverhältnis zu ihm auch durch die Heirat der Eltern nach der Geburt des Kindes (Art.292 ZGB) entstehen. In diesem Punkt ist die Lösung des schweizerischen ZGB anders: Danach ist die Anerkennung (oder das Vaterschaftsurteil) auch dann erforderlich, wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes geheiratet haben (Art. 259 Abs.1 schweiz. ZGB).

Einheit des Kindesverhältnisses. Es verzichtet auf die Unterscheidung des alten ZGB zwischen rechtlicher Ehelichkeit und Außerehelichkeit. Andererseits verzichtet das neue ZGB auch auf den bisherigen Dualismus von Zahlvaterschaft und Vaterschaft mit Standesfolge⁸.

e) Sind keine erbberechtigten Nachkommen des Erblassers vorhanden, so gelangt die Erbschaft an die Angehörigen der zweiten Parentel, nämlich an die Eltern und ihre Nachkommen. In erster Linie werden die Eltern des Erblassers zur Erbfolge berufen. Sie (Vater und Mutter) erben nach Hälften. Die Eltern schließen ihre Nachkommen (Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen) von der Erbfolge aus. Sind die Eltern weggefallen (Vorabsterben, Enterbung, Erbunwürdigkeit, Ausschlagung, Verzicht auf die Erbschaft usw.), so treten ihre Nachkommen in allen Graden nach den Regeln der Erbfolge nach Stämmen an ihre Stelle.

f) Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen und auch keine Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die dritte Parentel (Großeltern des Erblassers und ihre Nachkommen, also Onkeln, Tanten, Cousins und Cousinen usw. des Erblassers) zur Erbschaft. Jedoch die Erbberechtigung der 3. Parentel ist zugunsten des Ehegatten des Erblassers begrenzt. War der Erblasser verheiratet und hat sein Ehegatte ihn überlebt, konkurriert der Ehegatte nur mit den Großeltern und deren Kindern (Onkeln und Tanten des Erblassers) (Art. 497 Abs.5, 499 Ziff.3). Im Falle des Vorhandenseins des überlebenden Ehegatten, sind die Cousins und Cousinen des Erblassers (und ihre Nachkommen) nicht erbberechtigt.

3. Erbrecht des überlebenden Ehegatten

a) Revision des Ehegatten-Erbrechts im Jahre 1990

Das Ehegattenerbrecht wurde bereits im Jahre 1990 weitgehend geändert. Mit der Revision durch das Gesetz von Nr.3678⁹ wurde die gesetzliche Nutznießung des alten Rechts vollständig aus dem geset-

⁸ İlhan Uluşan, Die Neugestaltung des Familienrechts durch das neue türkische Zivilgesetzbuch, Österreichische Notariats Zeitung 2002/8, s.232.

⁹ Gesetzblatt vom 23/11/1990.

zlichen Erbrecht entfernt und stattdessen die gesetzlichen Erbteile des Ehegatten erhöht.

Nach dieser Revision erhält der überlebende Ehegatte 1/4 des Nachlasses, soweit er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentrifft. Trifft er dagegen mit Erben des elterlichen Stammes zusammen, erhält er 1/2 des Nachlasses. Wenn er gezwungen ist, mit den Großeltern des Erblassers (nur mit ihnen, nicht aber mit deren Abkömmlingen) zu teilen, erhält er 3/4 des Nachlasses. Sind auch keine Großeltern vorhanden, ist der überlebende Ehegatte zum Alleinerben berufen (Art. 444 aZGB).

Das Ziel dieser Reform war die Verbesserung der Stellung überlebender Ehegatten. Wegen unzureichenden gesetzlichen Portionen wurde jedoch diese Reform nicht dem schweizerischem Vorbild gerecht¹⁰.

b) Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten im neuen ZGB

aa) Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber der Verbesserung der Stellung überlebender Ehegatten

Mit dem neuen türkischen Zivilgesetzbuch wird der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten nicht verändert. Der Gesetzgeber hat hier zugunsten der Blutsverwandten auf eine stärkere Stellung des Ehegatten verzichtet. Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber der Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des Ehegatten, wird im neuen ZGB noch weiter getrieben: Im Gegensatz zum alten ZGB, kann der überlebende Ehegatte nämlich nicht nur mit den Großeltern des Erblassers, sondern auch mit deren Kindern, d.h. mit den Onkeln oder Tanten des Erblassers konkurrieren¹¹.

¹⁰ So in der Lehre: Kocayusufoğlu, *Miras Hukuku* 2. ve 3. basılara Ek Kitap, İstanbul 1992, s.14; Serozan, *Entwicklungen im türkischen Erbrecht*, in: *Mélanges F. Sturm* 1999, s.1127.

Das Vorbild dieser Revision war die schweizerische Erbrechtsreform von 1984. Der Hauptzweck dieser Reform war die Verbesserung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten. Danach ist der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe gemäß Art. 462 schweiz. ZGB, neben der ersten Parentel zu 1/2, neben der zweiten Parentel zu 3/4, neben sonstigen gesetzlichen Erben zur ganzen Erbschaft berufen.

¹¹ Siehe oben IV 2f. Kritisch dazu: Serozan, *FS Özsunay*, s.567.

bb) Gesetzlicher Erbteil des überlebenden Ehegatten

Der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten ist -anders als im deutschen Recht- je nach der Parentel, mit der er in Konkurrenz unterschiedlich gestaltet:

- Hat er mit Nachkommen des Erblassers (erste Parentel) zu teilen, erhält er ein viertel (1/4) der Erbschaft (Art. 499 Ziffer 1 ZGB),
- Hat er mit Erben des elterlichen Stammes (zweite Parentel) zu teilen, erhält er die Hälfte (1/2) der Erbschaft (Art. 499 Ziffer 2 ZGB),
- Hat er mit den Großeltern (Häuptern der dritten Parentel) und deren Kindern (Onkel, Tante) zu teilen, erhält er drei viertel (3/4) der Erbschaft (Art. 499 Ziffer 3 ZGB)
- In anderen Fällen erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft (Art. 499 Ziffer 3 ZGB).

cc) Voraussetzungen für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Voraussetzung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten ist das Bestehen der Ehe mit dem Erblasser. Verlobte (Art. 118 ZGB) beerben einander gesetzlich nicht. Mit der Trennung (Art. 170-172 ZGB) hört die Ehe nicht auf; die Eheleute beerben also einander gegenseitig.

Der überlebende Ehegatte ist auch dann erbberechtigt, wenn die Ehe mit einem Ungültigkeitsgrund behaftet war¹². Die Ungültigkeit der Ehe wird erst wirksam, nachdem der Richter die Ungültigerklärung ausgesprochen hat. Bis dahin ist die Ehe, obwohl sie an einem Ungültigkeitsgrund leidet, gültig (Art.156 ZGB). Das richterliche Urteil wirkt nur für die Zukunft (ex nunc). Was geschieht aber, wenn die Ungültigkeitserklärung nach dem Tode des Erblassers erfolgt? In der Tat kann jeder Interessierte die (absolute) Nichtigkeit der Ehe nach deren Auflösung durch den Tod des Erblassers erklären lassen (Art. 147 Abs.1 ZGB). Gemäß Art.159 ZGB können die Erben des Erblassers nach

¹² Die Mängel, die zur Ungültigkeit der Ehe führen können, zerfallen je nach ihrer Wichtigkeit und den Voraussetzungen ihrer Geltendmachung in zwei Gruppen: Nichtigkeitsfälle (*absolute Nichtigkeit*: Art.145-147 ZGB) und Anfechtbarkeitsfälle (*relative Nichtigkeit*: Art.148-153 ZGB). In beiden Fällen wird die Ungültigkeit nur dann wirksam, wenn der Mangel gerichtlich geltend gemacht wird und der Richter die Ungültigerklärung ausspricht.

seinem Tode die erhobene Klage (Anfechtungsklage des Ehegatten, Art.149-151 ZGB) fortsetzen. Während der Geltung des alten ZGB waren die Wirkungen einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe, welche erst nach dem Erbfall ungültig erklärt wurde, umstritten. Aufgrund des alten, in erbrechtlicher Hinsicht unbefriedigenden Wortlautes von Art.124 Abs.2 aZGB konnte behauptet werden, dass der überlebende Ehegatte sein Erbrecht nicht verliert¹³.

Nach dem neuen ZGB hat ein *gutgläubiger* Ehegatte sämtliche Erbrechte inne (sowohl gesetzliche als auch testamentarische), wenn die Ehe nach dem Erbfall für ungültig erklärt wird¹⁴. Durch diese befriedigende neue Lösung von Art.159 ZGB wird die Erbeigenschaft des bösgläubigen überlebenden Ehegatten, der bei der Eheschließung den Grund der Ungültigkeit kannte oder kennen musste abgelehnt¹⁵.

Nach Art. 181 Abs.1 ZGB haben geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht. Nach derselben Vorschrift fallen ebenso *vor der Scheidung* errichtete Erbverträge und letztwillige Verfügungen mit der Scheidung dahin¹⁶ soweit nichts anderes vereinbart wurde¹⁷.

Wie es sich verhält, wenn einer der Eheleute während der Scheidungsklage stirbt, war zur Zeit des alten ZGB innerhalb der türkischen Rechtslehre streitig¹⁸. Nach Art. 146 Abs.2 aZGB war die Lösung nicht anders als Art. 181 Abs.1 ZGB: „*Geschiedene Ehegatten*

¹³ Zum Streitstand: Kocayusufpaşaoğlu, s.94-96; Tufan Ögüz, Butlan Kararından Önce Ölen Eşe Diğer Eşin Mirasçılığı Sorununda Yargıtay'ın Tutumu Üzerine, Kocaeli Üniversitesi HFD, 1/1, s.505 vd.

¹⁴ Art.159 ZGB: Das Recht, die Ungültigkeit einer Ehe zu verlangen, ist unvererblich. Die erhobene Klage kann von den Erben fortsetzen werden. Ergibt sich aus dem Verfahren, dass der überlebende Ehegatte nicht gutgläubig war, so verliert er die Stellung eines gesetzlichen Erben und die Rechte aus einer vorher erstellten Verfügung von Todes wegen. Nach Dural ist der Begriff der „Klage“ im zweiten Satz dieses Artikel als sowohl die Nichtigkeits- als auch die Anfechtungsklage umfassend zu deuten, wie es in den Motiven erläutert ist (Dural, s.138).

¹⁵ Nach der Neuregelung des schweizerischen Erbrechts führt die Ungültigerklärung der Ehe zum Verlust aller erbrechtlichen Ansprüche (Art.109 Abs.1 schweiz. ZGB).

¹⁶ Kritisch dazu: Serozan/Engin, N.463.

Gemäß Art. 120 Abs.2 schweizerischen ZGB geschiedene Ehegatten können aus Verfügungen von Todes wegen, die sie *vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens* errichtet haben, keine Ansprüche erheben.

¹⁷ Somit ist es im neuen ZGB ausdrücklich betont, dass diese Regelung nachgiebiges Recht ist.

¹⁸ Zum Streitstand: Hasan Erman, Sağ Kalan Eşin Miras Hakkı, İstanbul 1986, s.36-40; Kocayusufpaşaoğlu, s.92-93; Oğuzman, Miras Hukuku, 6. Bası, İstanbul 1995, s.71/72.

haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht..“¹⁹. Mit Recht wurde es meistens vertreten, dass das Erbrecht des Ehegatten auch in diesem Fall besteht. In der Tat hört im Gegensatz zum §1933 BGB die Erbberechtigung nicht schon mit dem Scheidungsantrag auf. Die Ehescheidung beendet die Ehe erst dann, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist. Bis zu diesem Augenblick besteht die Ehe fort. Wenn einer der Ehegatten vor Ablauf der Beschwerdefrist stirbt, endet die Ehe mit dem Tode. Obwohl zur Zeit des Todes des Erblassers ein Scheidungsverfahren anhängig war, ist der überlebende Ehegatte auch in diesem Fall erbberechtigt, und zwar unabhängig davon, ob der überlebende Ehegatte bei dem Ehescheidungsgrund die Schuld trägt oder nicht. Auch der schuldige Teil bewahrt sein gesetzliches Erbrecht, wenn der schuldlose Ehegatte vor Endgültigkeit des Urteils stirbt.

Das neue ZGB geht grundsätzlich von denselben Erwägungen aus. Gemäß Art.181 Abs.1 ZGB haben die geschiedenen Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht. Da der Erblasser während des Scheidungsrechtsstreits gestorben ist, bestand die Ehe bei seinem Tode noch. In der Tat ist die Ehe nicht mit der Scheidung beendet! Somit ist der überlebende Ehegatte auch erbberechtigt, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers ein Scheidungsverfahren anhängig war.

Während der Geltung des alten ZGB wurde diese Lösung von Art.146 Abs.2 aZGB stark kritisiert, für den Fall dass der überlebende Ehegatte der schuldige Teil war. Zwar konnte der schuldige Teil in besonderen Tatbeständen, wie bei Mordversuch eo ipso durch Erbunwürdigkeit vom Erbrecht ausgeschlossen sein. In anderen Fällen konnte der unschuldige Gatte den anderen enterben, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Man spricht sogar in Extremfällen vom Rechtsmissbrauch der Geltendmachung des Erbrechts¹⁹. In anderen Fällen aber zeigt sich diese Lösung nicht gerecht und wurde in der Lehre oft als anstößig angesehen.

Nun sieht Art.181 Abs.2 ZGB zum Teil unter der Einfluss von Saymen/Elbir²⁰ eine Ausnahme für den Fall des Todes des Klägers vor: Wenn der Kläger während des Scheidungsverfahrens stirbt, können seine Erben das Verfahren fortsetzen²¹. Wird in diesem Verfahren ein

¹⁹ Piotet, Erbrecht, SPR^{KM}, Basel&Stuttgart 1978, §11 II, s.47.

²⁰ Vergl. Saymen/Elbir, Aile Hukuku, 2.Bası, İstanbul 1960, s.198.

²¹ Nach den Motiven ist diese Klage nicht eine Scheidungsklage, sondern eine Feststellungsklage (dh, dass sie sich auf die Feststellung des Verschuldens des überlebenden Ehegatten richtet).

Verschulden der Beklagten nachgewiesen, so ist sowohl das gesetzliche als auch das testamentarische Erbrecht des Beklagten ausgeschlossen, es sei denn, dass sich etwas anderes aus einer gegenteiligen Verfügung des Erblassers ergibt²².

4. Gesetzliches Erbrecht des Adoptivkindes und seiner Nachkommen

Das Adoptionsrecht ist in den Artikeln 305 ff. des neuen türkischen Zivilgesetzbuches geregelt.

Mit der Adoption gehen die Rechte und Pflichten der Eltern auf den Adoptierenden über (Art. 314 Abs.1 ZGB). Das Adoptivkind wird dann auch gesetzlicher Erbe der Adoptiveltern. Gemäss Art. 500 Abs.1 ZGB, haben das Adoptivkind und seine Nachkommen zum Adoptierenden das gleiche Erbrecht wie die Blutsverwandten. Die Erbberechtigung des Adoptivkindes und seiner Nachkommen gegenüber dem Adoptierenden setzt voraus, dass das Adoptivverhältnis zum Adoptierenden bei dessen Tod schon bestanden hat und jetzt noch besteht²³.

Nach dem alten ZGB von 1926 konnten vor der Adoption über das Erbrecht des Adoptivkindes "*beliebige Abweichung von den Bestimmungen über die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes*" vereinbart werden (dispositives Recht) (Art.257 Abs.1 S.4 aZGB). Im neuen ZGB dagegen ist das Erbrecht des Adoptivkindes zwingend geregelt (Art. 500 ZGB), d.h. durch eine Vereinbarung zwischen dem Adoptierenden und Adoptivkind (oder seinem gesetzlichen Vertreter) kann das Erbrecht des Adoptivkindes nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Weil das Adoptivkind und seine Nachkommen erbberechtigt sind, genauso wie die Blutsverwandten (also wie die Nachkommen des Adoptierenden), sind sie auch pflichtteilsberechtigt.

Gemäss Art. 500 Abs.1 S.2 bleibt aber das Adoptivkind zugleich auch gesetzlicher Erbe der leiblichen Eltern. Nach dieser Vorschrift hat die Adoption keinen Einfluss auf die Erbberechtigung des Adoptivkindes und seiner Nachkommen gegenüber ihren leiblichen Verwandten. Dagegen können der Adoptierende und seine Verwandten nicht Erbe des

²² Kritische Bemerkungen zu dieser Regelung: Uluşan, s.228; Dural, s.138-140.

²³ Art 315 Abs. II ZGB: "*Ist das Adoptionsgesuch eingereicht, so hindert Tod ... des Adoptierenden die Adoption nicht, sofern deren Voraussetzungen im übrigen nicht berührt werden*". Nach dieser Vorschrift treten die erbrechtliche Wirkungen beim Tode des Adoptierenden im Adoptionsverfahren *ex tunc*.

Adoptivkindes sein (Art. 500 Abs. II ZGB). Demzufolge steht das gesetzliche Erbrecht beim Tod des Adoptivkindes nur seinem leiblichen Elter zu²⁴.

5. Das Gemeinwesen als letzter gesetzlicher Erbe

Als letzter gesetzlicher Erbe kommt die Erbschaft dem Staat zu, wenn der Erblasser keine Erben (weder gesetzliche noch eingesetzte) hinterlässt (Art. 501 ZGB). Das Erbrecht des Gemeinwesens (Fiskuserbrecht) ist im türkischen Recht als privatrechtliches Erbrecht, nicht als staatliches Aneignungsrecht ausgestaltet²⁵.

Sind gesetzliche Erben vorhanden, die sämtlich die Erbschaft ausgeschlagen haben, fällt die Erbschaft nicht einfach dem Gemeinwesen an, sondern es kommt zu einer öffentlichen Liquidation des Nachlasses (nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens) durch das Amtsgericht (Art. 612 Abs.1 ZGB).

Fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen, so wird von Amtes wegen das öffentliche Inventar errichtet (Art. 631 Abs.1 ZGB). Nach erfolgtem Rechnungsruf (Art. 621 ZGB) haftet der Staat für die Schulden der Erbschaft nur im Umfange der Vermögenswerte, die er aus der Erbschaft erworben hat (Art. 631 Abs.2 ZGB). Angesichts dieser haftungsbeschränkenden Bestimmung dürfte der Staat nur selten Grund zur Ausschlagung der Erbschaft haben²⁶. Anders als im deutschen Recht (§ 1942 Abs.2 BGB) wird dieses Recht ihm jedoch nicht abgesprochen²⁷.

V. Pflichtteilsberechtigte (Noterbrecht)

Das deutsche Recht gewährt den Pflichtteil nur als obligatorischen Anspruch. Demgegenüber stellt das Pflichtteilsrecht des türkischen ZGB ein echtes materielles Erbrecht dar. Das Pflichtteilsrecht geht, da es sich um ein echtes materielles Erbrecht handelt, von den verfügbaren

²⁴ Kritische Bemerkungen dazu: Serozan/Engin, *Miras Hukuku*, Istanbul 2004, N.26; SEROZAN, FS Özsunay, s.567/568. Es ist unverständlich, dass das neue türkische Zivilgesetzbuch einerseits das System von Volladoption übernahm, andererseits aber die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern im Hinblick auf das Erbrecht (die erbrechtlichen Bände zur natürlichen Familie) nicht erlöschen ließ: Eine Volladoption *sui generis* geschwächt durch Erbrechtliche Wirkungen!

²⁵ Serozan/Engin, N.252.

²⁶ Kocayusufpaşaoğlu, *Miras Hukuku*, 2. Bası, İstanbul 1978, s.120.

²⁷ Siehe dazu: İlhan Helvacı, *Mirasın Reddi*, İstanbul 2002, s.45-48.

Quoten aus. Der Erblasser kann nur über die Quote des Nachlasses frei verfügen, die sich aus dem Abzug der Pflichtteile vom Gesamtnachlass ergibt.

Als Pflichtteilsberechtigte nennt das Gesetz nach wie vor die Nachkommen des Erblassers, seine Eltern, seine Geschwister und den überlebende Ehegatten (Art. 506 ZGB). Die Höhe der Pflichtteile ist im neuen türkischen Zivilgesetzbuch vollständig geändert. Für die Nachkommen beträgt der Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Die Eltern haben einen Anspruch auf ein Viertel des gesetzlichen Erbrechts, die Geschwister demgegenüber auf ein Achtel. Im alten türkischen Zivilgesetzbuch waren die Pflichtteile für die Nachkommen, Eltern und Geschwistern noch höher: Für die Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanteils, für jedes der Eltern die Hälfte und für die Geschwister ein Viertel. Die Verringerung der Pflichtteile dieser Blutsverwandten wirkt sich zugunsten der verfügbaren Quote des Erblassers aus.

Auch der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten wurde durch das neue ZGB geändert. Aber anders als die anderen gesetzlichen Erben, wurde der Pflichtteil des Ehegatten nicht verringert, sondern umgekehrt vermehrt. Gemäß Art. 506 Ziff.4 ZGB beträgt der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten den ganzen gesetzlichen Erbteil, wenn neben ihm gesetzliche Erben der ersten oder zweiten Parentel vorhanden sind. Ansonsten beträgt der Pflichtteil des Ehegatten $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils.